

Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 24.03.2023, gültig ab 01.04.2023

Amtliche Untersuchungen

1. Betriebe mit bis zu 150 oder weniger Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Gebühr je Tier
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.1 Einhufer	37,90 €
1.2 Rind/Kalb	24,10 €
1.3 Schwein/Ferkel	15,40 €
1.4 Schaf/Ziege	8,70 €
1.5 Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	63,10 €

2. Betriebe mit 151 bis 400 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Gebühr je Tier
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
2.1 Einhufer	31,10 €
2.2 Rind/Kalb	19,40 €
2.3 Schwein/Ferkel	13,10 €
2.4 Schaf/Ziege	7,10 €
2.5 Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	63,10 €

3. Betriebe mit 401 bis 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Gebühr je Tier
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
3.1 Einhufer	25,80 €
3.2 Rind/Kalb	15,90 €
3.3 Schwein/Ferkel	11,20 €

3.4	Schaf/Ziege	5,90 €
3.5	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	63,10 €

4. Betriebe mit mehr als 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
4.1	Einhufer	21,00 €
4.2	Rind/Kalb	12,40 €
4.3	Schwein/Ferkel	9,70 €
4.4	Schaf/Ziege	4,70 €
4.5	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	63,10 €

5. Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

(fällt **zusätzlich** zu den Gebühren nach Ziffer 1.1 - 1.4; Ziffer 2.1 - 2.4; Ziffer 3.1 - 3.4, Ziffer 4.1 - 4.4 an)

	Gebühr je Tier
5.1 Einhufer	Nicht untersucht
5.2 Rind/Kalb	0,16 €
5.3 Schwein/Ferkel	0,23 €
5.4. Schaf/Ziege	0,11 €

6. Hausschlachtung

	Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
6.1	Einhufer	
6.1.1	ohne Schlachttieruntersuchung	42,30 €
6.1.2	mit Schlachttieruntersuchung	43,30 €
6.2	Rind/Kalb	
6.2.1	ohne Schlachttieruntersuchung	28,00 €
6.2.2	mit Schlachttieruntersuchung	29,00 €
6.3	Schwein/Ferkel	
6.3.1	ohne Schlachttieruntersuchung	19,80 €
6.3.2	mit Schlachttieruntersuchung	20,80 €
6.4	Schaf/Ziege	
6.4.1	ohne Schlachttieruntersuchung	12,60 €
6.4.2	mit Schlachttieruntersuchung	13,60 €
6.5	Farmwild ohne Schwarzwild	
6.5.1	ohne Schlachttieruntersuchung	18,60 €
6.5.2	mit Schlachttieruntersuchung	19,60 €
6.6	Als Farmwild gehaltenes Schwarzwild	
6.6.1	ohne Schlachttieruntersuchung	29,40 €
6.6.2	mit Schlachttieruntersuchung	30,40 €
6.7	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	63,10 €

7. Zuschläge zu den Tätigkeiten, für die nach Tarifvertrag die Stückvergütung gilt

7.1	Zuschlag, wenn die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag durchgeführt wird (außer bei Ziffer 6.)	ab 01.04.2023 ab 01.04.2024	je Tier 3,10 € 3,20 €
7.2	Zuschlag, wenn die Untersuchung, zumindest aber die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird		80 %
7.3	Zuschlag, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht		80 %
7.4	Zuschlag, wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann		80 %

7.5 Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird 50 %

8. Gesonderte Trichinenuntersuchung bei Haarwild

8.1 Untersuchung während der Dienstzeit Gebühr je Tier

8.1.1 Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten 10,80 €

8.1.2 Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung 14,00 €

8.2 Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz) Gebühr je Ansatz

8.2.1 Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten 40,70 €

8.2.2 Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung 45,50 €

9. BSE-Untersuchung Gebühr je Probe

(Probenahme einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten), zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung, abzüglich des EU-Zuschusses

9.1 In Betrieben nach Ziffer 1., 2. und 6. 15,60 €

9.2 In Betrieben nach Ziffer 3. und 4. 9,70 €

10. Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb je angefangene Viertelstunde 23,75 €

11. Farmwild und frei lebendes Wild

11.1 Farmwild Gebühr je Tier

11.1.1 Schlachttieruntersuchung im Herkunfts- oder Schlachtbetrieb 2,10 €

11.1.2 Fleischuntersuchung 8,60 €

11.2 Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild (Kaninchen, Haar- und Federwild) 8,60 €

12. Mobile Schlachtung im Erzeugerbetrieb

Überwachung der mobilen Schlachtung
(fällt **zusätzlich** zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach Ziffern 6.1 - 6.6 an)

je angefangene Viertelstunde
12,65 €

13. Hygieneüberwachung

in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben

je angefangene Viertelstunde
12,65 €

Sonstige Leistungen

14. Amtliche Bescheinigungen

14.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung

je angefangene Viertelstunde
23,75 €

14.2 Sonstige Bescheinigung

je angefangene Viertelstunde
23,75 €

15. Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

je angefangene Viertelstunde
23,75 €

16. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung

in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben

je angefangene Viertelstunde
12,65 €

17. Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

18. Für sonstige durchgeführten Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben